

PLANZEICHENERKLÄRUNG

A. Planungsrechtliche Festsetzungen:

Art der baulichen Nutzung: (§ 9 (1) Nr. 1 und 6 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)
WA Allgemeines Wohngebiet
2 Wo Zahl der höchstzulässigen Wohnungen je Wohngebäude, hier: 2
Maß der baulichen Nutzung: (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO)
GRZ 0,3 Grundflächenzahl, z.B.: 0,3
II maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse, hier: zwei Vollgeschosse
II-III vorgeschriebene Zahl von mindestens zwei und maximal drei Vollgeschossen
TH 4,0 m Traufhöhe der baulichen Anlagen als Höchstmaß: 4,0 m bei eingeschossiger, 6,5 m bei zweigeschossiger und 9,5 m bei dreigeschossiger Bebauung
TH 6,5 m
TH 9,5 m
FH 9,5 m Firsthöhe der baulichen Anlagen als Höchstmaß: 9,5 m bei eingeschossiger, 8,5 m bei zweigeschossiger und 11,5 m bei dreigeschossiger Bebauung
FH 8,5 m
FH 11,5 m

Bauweise / Baugrenzen: (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
offene Bauweise
offene Bauweise, zulässig sind nur Einzel- und Doppelhäuser
Baugrenze
überbaubare Grundstücksfläche
nicht überbaubare Grundstücksfläche

Öffentliche Verkehrsflächen: (§ 9 (1) Nr. 11 und 9 (2) BauGB)
Straßenbegrenzungslinie, auch Begrenzung zwischen Verkehrsflächen unterschiedlicher Zweckbestimmung
Straßenverkehrsfläche
V-befristet
Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung "Fuß- und Radweg"
Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung "straßenbegleitender Fuß- und Radweg mit Trenngrün"
Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung "öffentliche Parkfläche"

Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen: (§ 9 (1) Nr. 12 und 14 BauGB)
Fläche für die Stromversorgung, hier: Trafostation
Fläche für die Rückhaltung von Niederschlagswasser

Öffentliche Grünflächen: (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)
Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Spielplatz"
Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Grünanlage"

Flächen für Gemeinschaftsanlagen: (§ 9 (1) Nr. 22 BauGB)
GGa Fläche für die Anlage von Garagen, Carports oder Stellplätzen
GSt Fläche für die Anlage von Stellplätzen

Flächen für Anlagen und sonstige Vorkehrungen zum Schutz vor öffentlichen Umwelteinwirkungen: (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB, § 1 (8) BauNVO)
Fläche für die Anlage einer Lärmschutzwand
Standort für eine geschlossene auszubauende Wand
Teilbaufläche mit Ausschluß von Wohn- und Schlafräumen

Pflanzgebiet: (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)
Standort für einen anzupflanzenden Baum
Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen:
47.20 Unterer Bezugspunkt zur Bemessung der Trauf- und Firsthöhe
Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen zur Bauweise
Abgrenzung zwischen den Lärmpegelbereichen für die Berechnungshöhe 8,40 m (2. OG)

B. Örtliche Bauvorschriften: (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW)
Vorgartentfläche

C. Sonstige Darstellungen:
Flurstücknummer, z.B. 147
vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzzeichen
vorhandenes Gebäude
Fußweg innerhalb der Grünanlage

D. Nachrichtliche Übernahme: (§ 9 (6) BauGB)
Richtfunktionslinie mit Schutzstreifen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichen und Eintragungen wird festgesetzt:

A. Planungsrechtliche Festsetzungen:

1. Art der baulichen Nutzung: (§ 9 (1) Nr. 1 und 6 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)
Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO):
Zulässig sind gem. § 4 (2) BauNVO: 1. Wohngebäude; 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Laden-, Schenck- und Bewirtschaftsstellen sowie nicht störende Handwerksbetriebe; 3. Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

2. Maß der baulichen Nutzung: (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 21a BauNVO)
Hohe der baulichen Anlagen (§§ 16 und 18 BauNVO):
- Bestimmung der Traufhöhe: Die Traufhöhe wird durch den äußeren Schnittpunkt des aufgehenden Mauerwerks mit der Dachhaut gebildet.
- Bestimmung der Firsthöhe: Die Firsthöhe wird durch den äußeren Schnittpunkt der beiden Dachschenkel bzw. beim Pultdach durch die obere Dachkante gebildet.

3. Garagen und Carports / Nebenanlagen: (§ 9 (1) Nr. 4 und 22 BauGB i.V.m. §§ 12 (6), 14 (1) und 23 (5) BauNVO)
Garagen oder Carports sind in den als "Vorgarten" festgesetzten Grundstücksflächen nicht zulässig. Bauliche Anlagen i.S.v. § 14 (1) BauNVO sind in den als "Vorgarten" festgesetzten Grundstücksflächen nicht zulässig. Auf den übrigen, im Bebauungsplan als "nicht überbaubare Grundstücksflächen" festgesetzten Bereichen sind Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO zulässig. Das Gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie im Bauwisch oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

4. Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz vor bzw. zur Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen: (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB, § 1 (8) BauNVO)
4.1 Passive Schallschutzmaßnahmen entlang der "Kokelsumer Straße":
Aufgrund der durch den Straßenverkehr verursachten Immissionen sind im Planungsbereich der notwendigen Maßnahmen sind im Bebauungsplan einzutragen.

4.2 Passive Schallschutzmaßnahmen im Innerbereich der geplanten Kreisverkehrsanlage:
Für die mit dem Einschrieb "keine Wohn- und Schlafräume" gekennzeichnete Teilbaufläche im Innerbereich der Kreisverkehrsanlage wird festgesetzt, dass die Einrichtung von Wohn- und Schlafräumen unzulässig ist.

5. Anlagen bzw. Flächen für Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen: (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB, § 1 (8) BauNVO)
5.1 Lärmschutzwand entlang der "Kokelsumer Straße":
Im Bereich der entsprechend gekennzeichneten Fläche ist zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Straßenlärm ausgehend von der "Kokelsumer Straße") im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) eine Lärmschutzwand mit einem Flächeninhalt von mindestens 10 kg / m² und einem resultierenden bewerteten Bauschallmaß R\_w von mindestens 25 dB sowie einer Höhe von 3,0 m zu errichten. Unterer Bezugspunkt zur Bemessung der Wandhöhe ist die Höhe der dem jeweiligen Wandabschnitt vorgelagerten Fahrbahnoberfläche der "Kokelsumer Straße", (siehe auch Textliche Festsetzung Nr. 6.5).

5.2 Wand entlang des östlichen Abschnitts der "Kokelsumer Straße":
An dem entsprechend festgesetzten Standort und über die volle Länge des gekennzeichneten Abschnitts zwischen den Gemeinschaftsanlagen zum Abstellen von Fahrzeugen und der "Kokelsumer Straße" ist aus dichtem Bauelement mit einem Flächeninhalt von mindestens 10 kg / m² und einem resultierenden bewerteten Bauschallmaß R\_w von mindestens 25 dB sowie einer Höhe von 3,0 m über der Fahrbahnoberfläche der "Kokelsumer Straße" zu errichten. Dabei kann es sich um eine Mauer, einen Mauerkörper aus Garagen oder Carports handeln. Die Wand bzw. ihre einzelnen Abschnitte müssen mit der unter 5.1 festgesetzten Lärmschutzwand eine durchgängige geschlossene Fläche ausbilden. Mögliche Zwischenräume - auch zur Lärmschutzwand - sind sachgerecht abzubauen.

5.3 Lärmschutzwand im Straßenraum:
Die im Verlauf der neu zu bauenden Erschließungsstraßen festgesetzten Standorte für anzupflanzende Bäume können geringfügig verschoben werden, sofern dies technisch erforderlich ist.
Im Verlauf der Straße "Niekamp" können die getroffenen Festsetzungen zu Baumpflanzungen in dem Maße geändert werden, wie dies aufgrund der dort vorhandenen Leitungstrassen und Ein- und Ausfahrten notwendig ist.

5.4 Fläche für die Rückhaltung von Niederschlagswasser:
Der als "Fläche für die Rückhaltung von Niederschlagswasser" festgesetzte Bereich ist vollständig mit standortgerechten, heimischen Wildpflanzen mit Gehölzen zu bepflanzen, soweit dies die Funktionsfähigkeit der Anlage nicht beeinträchtigt.

5.5 Begrünung der Lärmschutzwand:
Die im Bebauungsplan entlang der "Kokelsumer Straße" festgesetzte Lärmschutzwand ist an der Straßenseitigen Seite zu begrünen. Dabei ist in den jeweiligen Abschnitten mindestens 30 % der Wandfläche mit rankenden oder schlingenden Pflanzen oder alternativ durch geeignete Anpflanzungen unmittelbar vor der Anlage zu begrünen. Die Pflanzung ist fachgerecht auszuführen und dauerhaft zu erhalten. Die Begrünung muss so erfolgen, dass sie spätestens fünf Jahre nach Errichten der Lärmschutzwand abgeschlossen ist.

5.6 Zeitlich befristete Festsetzung "Verkehrsfläche": (§ 9 (2) BauGB)
Die mit zeitlicher Befristung befristete Festsetzung "Straßenverkehrsfläche" gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB hat bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des im Einmündungsbereich "Ächterheide / Kokelsumer Straße" geplanten Kreisverkehrs Gültigkeit. Als Folgebauwerk wird für den Bereich "nicht überbaubare Grundstücksfläche" gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB festgesetzt.

B. Örtliche Bauvorschriften:

(§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW)
Vorgarten: Die festgesetzten Vorgartentflächen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten, ausgenommen hiervon sind Grundstückszufahrten und Stellplätze. Die Überbauung durch Grundstückszufahrten und Stellplätze darf maximal 50 % der Vorgartentfläche betragen. Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und zu begrünen.

Einfriedigungen der Baugrundstücke: Einfriedigungen der Vorgärten in Form von lebenden Hecken sind bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig. Einfriedigungen der Vorgärten durch Mauern oder Zaune dürfen eine Höhe von 0,7 m nicht überschreiten. Entlang der Grundstückskanten, die unmittelbar an festgesetzten öffentlichen Grünflächen grenzen, sind außerhalb des Grundstücks sichtbare Einfriedigungen nur in Form von lebenden Hecken zulässig.

Doppelhäuser: Doppelhäuser sind jeweils bezüglich der Fassaden- und Dachmaterialien sowie Fassaden- und Dachfarben, der Dachneigung sowie der Ausrichtung der Traufe und des Firstes einheitlich zu gestalten.
Drempel: Die Drempelhöhe wird an der Außenseite der fertigen Außenhaut gemessen und ist das Maß von der Oberkante der Rohbocke des obersten Vollgeschosses bis zur Oberkante Sparren.

Dacheindeckung: Dacheindeckungen sind ausschließlich in mittel- bis dunkelroten, braunen oder grauen bzw. anthrazitfarbenen Farbstellungen zulässig. Darüber hinaus sind begrunte Dächer sowie Anlagen zur Solarenergieerzeugung zulässig.
Dachform: Es sind ausschließlich geneigte Dächer zulässig.

Dachaufbauten / Zwerchhäuser:
Die Dach- oder Dachaufbauten müssen Neigungen von mindestens 10° aufweisen. Far- und Material der Dacheindeckung müssen denen des Hauptdaches entsprechen.
Dachaufbauten und -erweiterungen dürfen zwei Drittel der Länge der jeweiligen traufseitigen Gebäudewand nicht überschreiten und müssen mindestens 1,0 m Abstand von Giebeln, Kehlen und Organen einhalten. Zwerchhäuser / Zwerchgiebel dürfen eine Breite von maximal 40 % der Länge der traufseitigen Gebäudewand nicht überschreiten.

Werden auf einer Gebäudeseite gleichzeitig Dachaufbauten bzw. -erweiterungen und Zwerchhäuser / Zwerchgiebel errichtet, so dürfen diese insgesamt zwei Drittel der Länge der jeweiligen traufseitigen Gebäudewand nicht überschreiten. Zwerchhäuser / Zwerchgiebel müssen von Dachaufbauten oder -erweiterungen einen Abstand von mindestens 1,0 m einhalten.
Dachaufbauten oder Zwerchhäuser dürfen den First des Hauptdaches nicht überragen. Die Höhe ihrer Traufe wird auf maximal 3,0 m über der Oberkante des Rohbodens des 1. Obergeschosses begrenzt.

Bei zwei- oder dreigeschossigen Gebäuden sind Dachaufbauten sowie Zwerchhäuser / Zwerchgiebel nicht zulässig.

HINWEISE

Höhenlage: Die Höhenlage der Baugrundstücke, insbesondere die Höhenlage der rückwärtigen Grundstücksgrenzen, wird nach der Detaillierung zur Erstellung des Baugabes im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens gem. § 9 (3) BauO NRW durch die Stadtverwaltung Olfen für die einzelnen Baugrundstücke bestimmt, um eine korrekte Angleichung der Geländeoberflächen von Nachbargrundstücken sicherzustellen.

Straßenbegleitende Fuß- und Radwege: Entlang der Fahrbahnen der Straßen "Ächterheide" und "Kokelsumer Straße" soll auf der Seite des Plangebietes ein Fuß- und Radweg eingerichtet werden, der durch einen Grünstreifen von der Fahrbahn getrennt ist. Zu diesem Zweck sind die Grünstreifen der Straßen "Ächterheide" und "Kokelsumer Straße" zu vergrößern. Die geplanten Fuß- und Radwege und auch die begleitenden Grünstreifen ("Verkehrsgürtel") werden Bestandteile der Verkehrsfläche. Die Teilung ist unverzüglich darzustellen, so dass die genaue Breite von Grünstreifen und Fuß- und Radwegen im Rahmen der Ausführungsplanung bestimmt werden können.

Artenschutz: Die vom Büro Stelzig (SoSe) erstellte "Artenschutzrechtliche Vorprüfung" ist Anlage der Begründung dieses Bebauungsplanes. Zu beachten sind die darin erläuterten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Vermeidungsmaßnahmen: Alle bauvorbereitenden Maßnahmen, insbesondere die Fällung von Bäumen und das Abschneiden von Oberboden etc., sollen außerhalb der Hauptbrutzeit (15. März bis 31. Juli) erfolgen, um die Auswirkungen des Eingriffs auf die allgemeine Brutvogelwelt zu mindern. Dies dient auch dem Schutz nicht planungsrelevanter Arten.

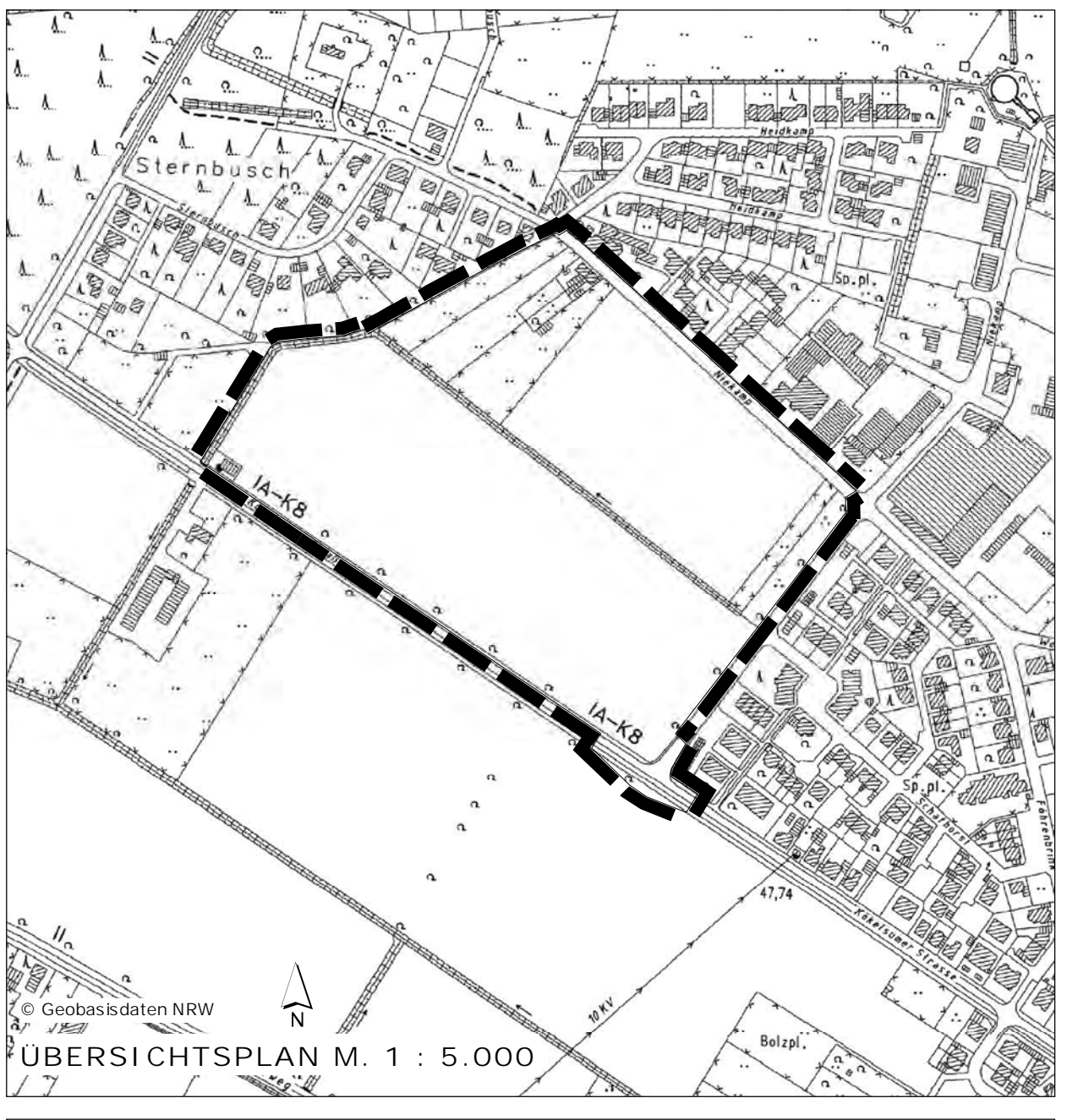
Ausgleichsmaßnahmen und allgemeine Empfehlungen: Um der Zerstörung des potentiellen Lebensraumes für die Fledler entgegen zu wirken, sollten als Ausgleichsmaßnahmen "Schwarzsträucher" angelegt werden. Dafür stehen Flächen nördlich der Stevenus zur Verfügung, die sich im Eigentum der Stadt Olfen befinden bzw. von dieser gepachtet werden. Geeignete Ausführungen dazu wie auch allgemeine Empfehlungen zur Thematik "Licht und Belichtung" können der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung entnommen werden.

Im Zeitraum vom 01. März bis zum 30.09. des Jahres sind Baumfällungen und Gehölzschnitt gem. § 64 Landschaftsgesetz NRW unzulässig.

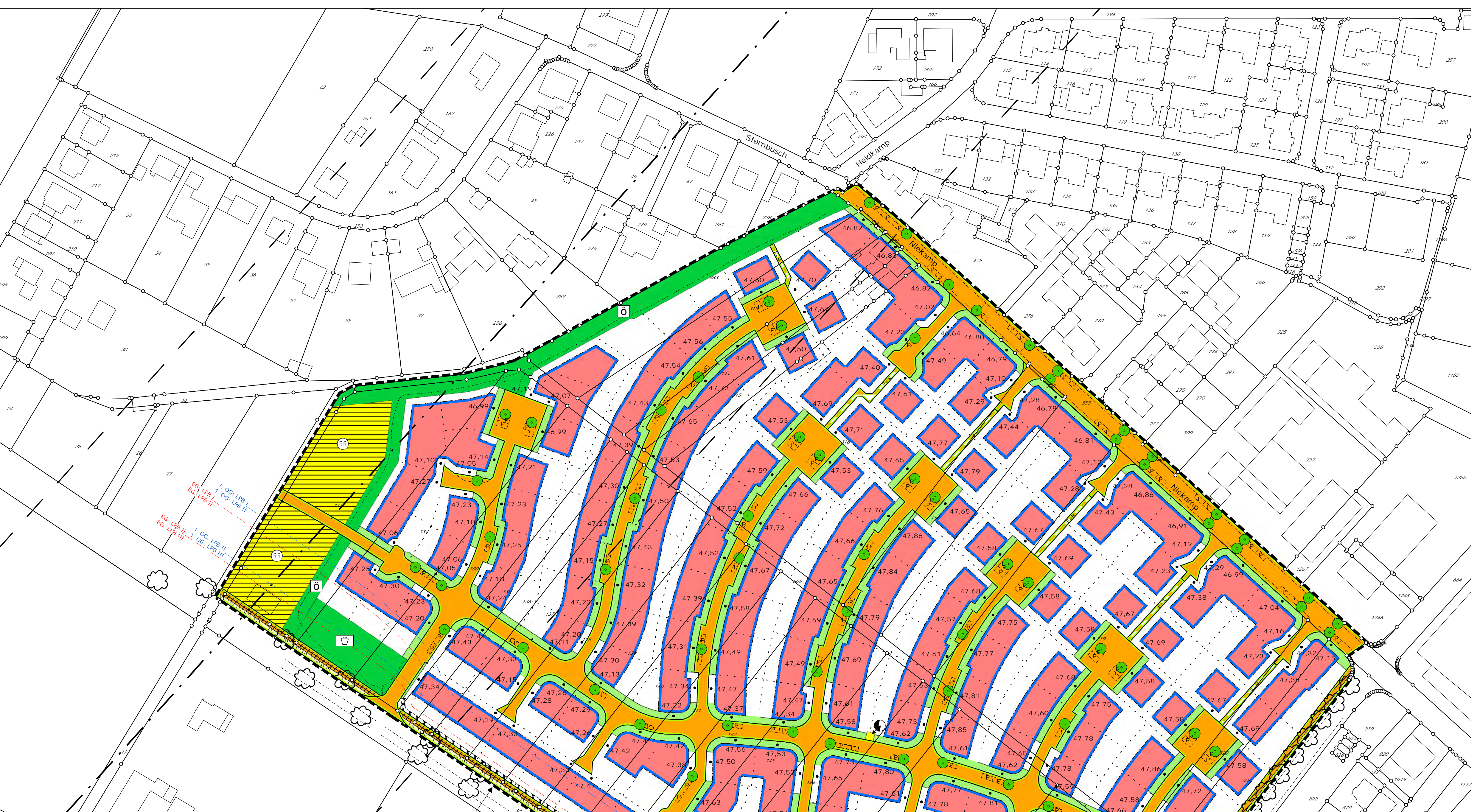
Bergbau: Das Plangebiet kann zukünftig bergbaulichen Erwerkungen unterliegen. Die Bauherren sind gehalten, sich im Zuge der Planung mit der Deutschen Steinkohle AG, 4420 Herne, in Verbindung zu setzen, um eventuell notwendige Anpassungs- und Schutzmaßnahmen (§§ 110 BergBG) abzustimmen.

Bodendenkmäler: Bei Bodendenkmälern (Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodendenkmäler, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfüllungen in der natürlichen Bodenschichten, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden: Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Olfen als Untere Denkmalbehörde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL), Westfälisches Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege - Außenstelle Münster - An den Spielern 7, 48157 Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW). Erste Erkundigungen sind zwei Wochen vor Beginn der LWL schriftlich mitzuteilen. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 19 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Rechtsnormen: Die Rechtsnormen, auf die sich der Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen stützt (Gesetzestexte und DIN 4109), können im Baumarkt der Stadt Olfen während der Dienstzeiten eingesehen werden.



STADT OLFEN
BEBAUUNGSPLAN "ÄCHTERHEIDE"
M. 1 : 1.000
vielhaber
stadtplanung@lddebu
Konrad-von-Bergheim-Weg 25 / 59757 Arnsberg
Telefon: 02932 - 700 171
E-Mail: post@vielhaber-stadtplanung.de
Doris Vielhaber - Bearbeitungsstand: 30.08.2017



Für alle Baugrundstücke - mit Ausnahme der an der Einmündung "Ächterheide / Kokelsumer Straße" gelegenen Teilfläche - gelten folgende Festsetzungen:

Table with 2 columns: WA / 2 Wo and II. Rows specify building height (TH) and floor height (FH) for different building types.

VERMERKE ZUM ERGÄNZENDEN VERFAHREN

Ergänzendes Verfahren: erneute öffentliche Auslegung
Der Rat der Stadt Olfen hat am 19.10.2017 beschlossen, im ergänzenden Verfahren nach § 214 (4) BauGB eine erneute öffentliche Auslegung und Einholung der Stellungnahmen gem. § 4a (3) BauGB durchzuführen.

Offen, den ...
Bürgermeister

Erneuter Satzungsbeschluss
Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 (1) BauGB vom Rat der Stadt Olfen am 12.12.2017 als Satzung beschlossen worden.

Offen, den ...
Bürgermeister

Ausfertigung und rückwirkende Inkraftsetzung
Dieser Bebauungsplan wurde am ... ausgefertigt und ist durch ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 (3) BauGB am ... rückwirkend zum 05.02.2015 in Kraft getreten.

Offen, den ...
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Olfen hat am ... nach § 3 (2) BauGB beschlossen, den Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung öffentlich auszulegen.

Offen, den ...
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Olfen hat am ... nach § 4a (3) BauGB beschlossen, den Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung erneut öffentlich auszulegen.

Offen, den ...
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Olfen hat am ... nach § 10 BauGB diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Offen, den ...
Bürgermeister

Die vom Bau- und Umweltausschuss der Stadt Olfen am ... nach § 3 (1) BauGB beschlossene Bürgeranmeldung und die nach § 4 (1) BauGB beschlossene Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden durchgeführt.

Offen, den ...
Bürgermeister

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung hat nach § 4a (3) BauGB vom ... bis zum ... einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Offen, den ...
Bürgermeister

Gemarkung Olfen-Stadt
Flur 1

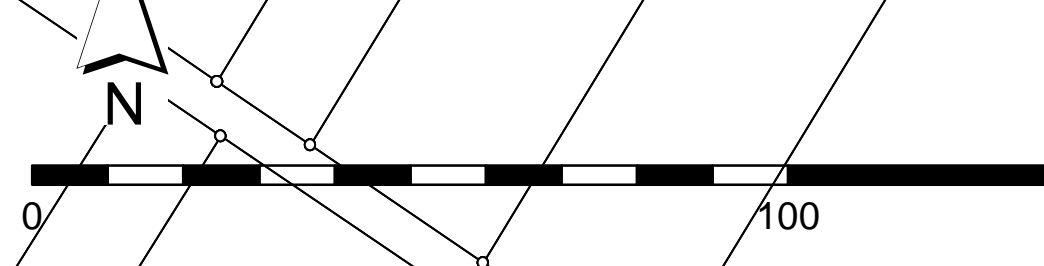


Table with 2 columns: WA and II-III. Rows specify building height (TH) and floor height (FH) for different building types.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Olfen hat am ... nach § 2 BauGB beschlossene Bürgeranmeldung und die nach § 4 (1) BauGB beschlossene Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden durchgeführt.

Offen, den ...
Bürgermeister

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung hat nach § 4a (3) BauGB vom ... bis zum ... einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Offen, den ...
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Olfen hat am ... nach § 3 (2) BauGB beschlossen, den Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung öffentlich auszulegen.

Offen, den ...
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Olfen hat am ... nach § 3 (2) BauGB beschlossen, den Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung öffentlich auszulegen.

Offen, den ...
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Olfen hat am ... nach § 4a (3) BauGB beschlossen, den Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung erneut öffentlich auszulegen.

Offen, den ...
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Olfen hat am ... nach § 10 BauGB diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Offen, den ...
Bürgermeister

Die vom Bau- und Umweltausschuss der Stadt Olfen am ... nach § 3 (1) BauGB beschlossene Bürgeranmeldung und die nach § 4 (1) BauGB beschlossene Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden durchgeführt.

Offen, den ...
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Olfen hat am ... nach § 3 (2) BauGB beschlossen, den Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung öffentlich auszulegen.

Offen, den ...
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Olfen hat am ... nach § 4a (3) BauGB beschlossen, den Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung erneut öffentlich auszulegen.

Offen, den ...
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Olfen hat am ... nach § 10 BauGB diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Offen, den ...
Bürgermeister

Die vom Bau- und Umweltausschuss der Stadt Olfen am ... nach § 3 (1) BauGB beschlossene Bürgeranmeldung und die nach § 4 (1) BauGB beschlossene Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden durchgeführt.

Offen, den ...
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Olfen hat am ... nach § 3 (2) BauGB beschlossen, den Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung öffentlich auszulegen.

Offen, den ...
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Olfen hat am ... nach § 4a (3) BauGB beschlossen, den Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung erneut öffentlich auszulegen.

Offen, den ...
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Olfen hat am ... nach § 10 BauGB diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Offen, den ...
Bürgermeister

Die vom Bau- und Umweltausschuss der Stadt Olfen am ... nach § 3 (1) BauGB beschlossene Bürgeranmeldung und die nach § 4 (1) BauGB beschlossene Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden durchgeführt.

Offen, den ...
Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV NRW, S. 294)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung - PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW, S. 208)

Unterschrift o.ä.v.l.